

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang 'Vorderasiatische Archäologie'

vom 30. Juli 2007

geändert durch Satzung vom 20. Mai 2010 und 30. April 2013 und 10. Februar 2016

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechts-änderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 02. Februar 2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang 'Vorderasiatische Archäologie' vergibt die Universität Heidelberg ihre zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Studienanfänger werden jeweils zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen.

(2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Vorderasiatische Archäologie immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Vorderasiatische Archäologie wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.

(3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Dezember für ein Sommersemester bzw. 15. Juni für ein Wintersemester bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Vorderasiatische Archäologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung und
2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang BA 'Vorderasiatische Archäologie', 'Altorientalistik mit dem Schwerpunkt Vorderasiatische Archäologie' oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere in der Vorderasiatischen Archäologie an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den bzw. die eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Für das Hauptfach muss der Fachanteil mindestens 50% oder 70 ECTS-Punkte betragen.

3. Für das Hauptfach und Begleitfach Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache, jeweils nachzuweisen durch das Abiturzeugnis. Gegebenenfalls kann dieser Nachweis auch durch das Zeugnis über eine Ergänzungsprüfung, durch andere geeignete Sprachnachweise, oder durch den internen Test im BA Vorderasiatische Archäologie erfolgen (diese Regelung gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch ist).
4. ein tabellarischer Lebenslauf im Umfang von maximal drei DIN A 4 Seiten (wahlweise in deutscher oder englischer Sprache);

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten von mindestens ECTS-Grade C „good“ oder 2,0,
2. eine Benotung der Bachelorarbeit von mindestens ECTS-Grade C „good“ oder 2,0,
3. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
 - b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang 'Vorderasiatische Archäologie' oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, von denen wenigstens einer Professor sein muss. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Philosophischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 30. Juli 2007 / 20. Mai 2010 / 30. April 2013 / 10. Februar 2016

Professor Dr. Dres. h.c. Hommelhoff / Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor